

Vereinsatzung vom 15.10.2018

§1 Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schiedsrichtergruppe Vaihingen/ Enz“ und wird nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz und wird im dortigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz und weinrot.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung des Sports und der Bildung, insbesondere die Aufgabe, das Amt des Fußballschiedsrichters zu pflegen, im besonderen Maße die Jugend für dieses Amt zu begeistern und zu fördern. Maßgeblich für die Schiedsrichtergruppe Vaihingen / Enz.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Mittel und Maßnahmen:
 - Förderung der körperlichen Fitness durch Übungs- und Trainingsabende
 - Maßnahmen zur Gewinnung von Schiedsrichtern durchzuführen und zu unterstützen Information der Mitglieder
 - das Bereitstellen von Ausrüstung, die zur Ausführung des Schiedsrichteramtes, sowie zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern notwendig ist

§3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Wer Mitglied werden will, muss bereit sein, den Zweck des Vereins (§2) zu bejahen und aktiv zu unterstützen.
- (3) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die ebenfalls am ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Es werden Mitgliedsbeiträge zur Mitte des Geschäftsjahres erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Tritt ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres dem Verein bei, so wird auch für ihn der jährliche Beitrag fällig. In Ausnahmen kann der Vorstand über die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags entscheiden.
- (7) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder der Schiedsrichtergruppe sind gleichermaßen Ehrenmitglieder des Fördervereins. Weitere Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (10) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Verein teilzunehmen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
- (2) Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 30.11. an den Vorsitzenden zu richten. Die Kündigung wird zum 01.01. wirksam.
- (3)

- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung oder ein unehrenhaftes bzw. vereinschädigendes Verhalten. Über einen Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft. Das Mitglied soll vorher gehört werden.

Gegen einen solchen Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann mit einfacher Mehrheit endgültig darüber entscheidet.

- (4) Beahlt ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht und reagiert auf eine Zahlungsaufforderung nicht, kann der Vorstand ihn durch Beschluss als Vereinsmitglied ausschließen. Eine vorherige Anhörung des Mitglieds ist nicht vorgesehen.

Der Ausschluss wird mit Beschluss des Vorstandes gültig.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fördervereins entspricht dem Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstandschaft und Vorstand im Sinne des §26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. bis zu zwei Beisitzern
- (2) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (3) Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch muss der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Das Zusammenfassen von Ämtern ist insbesondere nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds auf Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder möglich.

- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstandsmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- (7) Jeder ist allein verfügungsberechtigt.
- (8) Bei Ausscheiden einer oder mehrerer Personen aus der Vorstandschaft kann die Restvorstandschaft durch Zuwahl die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzen. Eine Bestätigung dieser Personen bzw. eine Neuwahl hat spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (9) Der Vorstand hat die Geschäftsführung des Vereins inne und vertritt ihn nach innen und außen.
- (10) Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung des Vorstands.
- (11) Der Vorstand kann gegebenenfalls Ausschüsse berufen, die ihn in seiner Tätigkeit unterstützen. Über deren Be- und Absetzung kann der Vorstand durch einen mehrheitlichen Beschluss auf der Vorstandssitzung entscheiden.

§9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern.
- (2) Der Beirat wird durch den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren eingesetzt.
- (3) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden, der diesen auf den Vorstandssitzungen vertritt. Er hat dort jedoch kein Stimmrecht. Das Beiwohnen der Vorstandssitzung durch den Beiratsvorsitzenden ist nicht zwingend notwendig.
- (4) Aufgabe des Beirats ist es, die Vorstandschaft zu beraten
- (5) Der Beirat genießt darüber hinaus gegenüber dem Vorstand Anhörungs- und Beratungsrecht.
- (6) Ergebnisse trägt der Beiratsvorsitzende bei Vorstandssitzungen vor und diese fließen in die Entscheidungsfindung des Vorstands mit ein.
- (7) Bei der Beiratssitzung muss mindestens die Hälfte der Beiräte anwesend sein.
- (8) Bei stattfindenden Abstimmungen gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Beiratsvorsitzenden doppelt.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahrs stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Unter schriftlich versteht sich die Einberufung per Post und/oder per E-Mail.
- (4) Als Versammlungsleiter fungiert der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellv. Vorstandsvorsitzende.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Dem Verlangen nach Einberufung muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Beantragung entsprechen.
- (6) Die Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder und der Gesamtvorstandschaft wird vom Beiratsvorsitzenden durchgeführt, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (7) Die Wahlen werden vom Beiratsvorsitzenden durchgeführt, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 1. den jährlichen Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstands
 2. den jährlichen Kassenbericht
 3. die Wahl und Bestellung der Kassenprüfer auf eine Amtsperiode des Vorstands
 4. die Wahl des Vorstands
 5. die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 6. die Datenschutzverordnung
 7. Aufnahme von Darlehen
 8. Änderung der Satzung
 9. Auflösung des Vereins und
 10. sonstige Anträge

- (2) Anträge der Mitglieder auf Beratung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung, wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit verlangen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von §4 Abs. 4 dieser Satzung.
- (6) Alle Abstimmungen erfolgen durch Zuruf. Wird von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, so ist dem zu entsprechen.
- (7) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (8) Bei allen Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

§12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 vom Hundert der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§13 Datenschutz

- (1) Der Datenschutz wird im Rahmen einer Datenschutzverordnung geregelt.
- (2) Über die Datenschutzverordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann sofort gültige Änderungen veranlassen, allerdings ist darüber auf der nächsten satzungsmäßigen Mitgliederversammlung abzustimmen.
- (4) Der Verein erhebt nur solche personenbezogenen Daten, die zur Mitgliederverwaltung nötig sind.

- (5) Die Verwendung von personenbezogenen Daten regelt die Datenschutzverordnung.
- (6) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten der Mitglieder an Dritte ist nur erlaubt, wenn es die Datenschutzverordnung ausdrücklich vorsieht.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Fußballverband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung der Gründerversammlung in Kraft.